

6/SN-140/ME
vor

**HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS**

Wien, am 10. Mai 1985
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Zl. 573-40 Dr.B/Z

**Betrifft: Ihre GZ 810 018/4-V/1a/85;
Entwurf 2. Datenschutzgesetznovelle 1985**

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dokumententwurf
28.05.1985

Datum: 15. Mai 1985

Verteilt: 21. Mai 1985 fach

87 Anträge

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf einer 2. Datenschutzgesetznovelle 1985 und gibt diese wie folgt ab.

Gleichzeitig wird das Präsidium des Nationalrates durch Übersendung von 25 Ausfertigungen verständigt.

Grundsätzlich anerkennt der Hauptverband die Berechtigung des Anliegents, für wissenschaftliche Untersuchungen und statistische Erhebungen einen Interessenausgleich mit dem individuellen Anspruch auf Datenschutz zu finden und in das Datenschutzgesetz aufzunehmen. Wie aber in den Erläuterungen betont wird, kommt dem Recht auf Datenschutz ein höheres Gewicht zu, will man nicht praktisch auf ihn verzichten.

In diesem Sinne sind nach Meinung des Hauptverbandes aus § 51b und aus § 51h die jeweils zweiten Sätze zu streichen.

Die vorgesehene Information über Bestehen oder -fast ausnahmslos- Nichtbestehen der Auskunftspflicht erscheint so wesentlich, daß darauf nicht verzichtet werden kann. Die bloße Befürchtung, daß durch Verweigerung einer Antwort oder allenfalls falsche Antwort die Untersuchung gefährdet werde, darf kein Anlaß sein, diese Information erst in Nachhinein - dann also sinnlos - zu geben. Die nachträgliche Mitteilung, man hätte nicht antworten müssen, kann von den Betroffenen höchstens als Hohn aufgefaßt werden, weil sich ja daran keine Mög-

lichkeit des Verbotes der Weiterverarbeitung der bereits gegebenen Auskünfte knüpft.

Sowohl im statistischen als auch im wissenschaftlichen - etwa medizinischen - Bereich hält der Hauptverband die vorherige Information und Entscheidung der Betroffenen zur Mitwirkung oder Weigerung für unverzichtbar, soll überhaupt ein Recht auf Schutz individueller Daten realisiert werden.

In vorzüglicher Hochachtung

John H. Johnson

Concurrenzsituation